



Stadtverwaltungsrat

Stadtkanzlei

Bahnhofstrasse 25

9200 Gossau

Tel. +41 71 388 41 11

www.stadtgossau.ch



An die Mitglieder
des Stadtparlamentes
9200 Gossau

26. Oktober 2016

2016-17549 / 01.26.840

Einfache Anfrage Reto Mock (CVP) „Gemeinnütziger Wohnungsbau“

Sehr geehrte Damen und Herren

Reto Mock (CVP) reichte am 19. August 2016 eine Einfache Anfrage ein (siehe Beilage). Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

Frage 1

Welche Massnahmen zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum hat die Stadt Gossau in den letzten 20 Jahren umgesetzt?

Antwort

Die Stadt Gossau hat letztmals im Jahre 1995 gestützt auf das Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (abgekürzt WEG; sGS 737.1) Zuschüsse für Mietzinsvergünstigungen an private Investoren gewährt.

In der jüngeren Vergangenheit hat die Stadt Gossau Verhandlungen geführt mit der in Gossau domizilierten Genossenschaft zur Förderung des Wohnungsbaues Gossau (GFW). Es soll ein Teil des städtischen Grundstück Nr. 288 an der Bedastrasse mit preisgünstigen Wohnungen überbaut werden. Diese sollen nach dem Grundsatz der Kostenmiete vermietet werden. Voraussetzung für die Veräusserung der Liegenschaft wird ein rechtsgültiger Sondernutzungsplan sein.

Weitere Aktivitäten seitens der Stadt sind nicht aktenkundig.

Frage 2

Ist der Stadtrat gewillt, den gemeinnützigen Wohnungsbau auf dem Gebiet der Stadt Gossau aktiv zu fördern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Der Stadtrat hat mit Bericht und Antrag vom 15. Juni 2016 das Stadtentwicklungskonzept 2016 dem Parlament zum Erlass überwiesen. Im Stadtentwicklungskonzept 2016 (siehe dort Kapitel 3, Strategie Wo6) schlägt der Stadtrat vor, dass seitens Stadt vermehrt Anreize gesetzt werden, um Wohnungen zu erstellen, die nach dem Grundsatz der Kostenmiete vermietet werden. Grundlage einer solchen Strategie bildet eine städtische Wohnraumpolitik, die aber erst noch zu erarbeiten sein wird. Damit bringt der Stadtrat zum Ausdruck, dass er grundsätzlich gewillt ist, Grundlagen für die Förderung eines Wohnungsangebots für alle Nachfragegruppen -

also auch für den gemeinnützigen Wohnungsbau - zu schaffen. Vorerst gilt es aber das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zum Stadtentwicklungskonzept abzuwarten.

Frage 3

Werden in der neuen Richtplanung Zonen oder Mindestanteile für den gemeinnützigen Wohnungsbau vorgesehen?

Antwort

Nach Erlass des Stadtentwicklungskonzepts 2016 wird die kommunale Richtplanung zu überarbeiten sein. Dabei wird es primär darum gehen, generelle Aussagen zum Wohnungsangebot auf dem Gebiet der Stadt Gossau zu machen. Ob es zweckmässig ist, bereits im kommunalen Richtplan eine räumliche Zuordnung für bestimmte Nachfragegruppen vorzunehmen oder ob für gewisse Gebiete/Quartiere gar Mindestanteile für preisgünstigen Wohnungsbau vorgegeben werden wollen, muss derzeit offen gelassen werden.

Für die kommunale Festlegung von Zonen oder Mindestanteile für den gemeinnützigen Wohnungsbau fehlen auf kantonaler Ebene die erforderlichen rechtlichen Grundlagen.

Frage 4 und Frage 5

Hat der Stadtrat weitere konkrete Massnahmen beschlossen, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern? Wenn ja, welche? Ab wann werden sie umgesetzt?

In welchem Stadium stehen die Entwicklung entsprechender Reglemente oder Ausführungsbestimmungen?

Antwort

Nebst den Aussagen im Stadtentwicklungskonzept 2016 bestehen derzeit keine weiteren Grundlagen oder gar konkrete Beschlüsse zu einzelnen Massnahmen. Die Erarbeitung von Reglementen bzw. dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus wird erst möglich sein, nachdem der Stadtrat eine städtische Wohnraumpolitik formuliert hat. Dies wiederum wird frühestens Mitte 2018 der Fall sein.

Stadtrat

Beilagen
Einfache Anfrage